

# ADVO-TAX-CONSULT® EWIV

Bodenseestraße 11  
D-88048 Friedrichshafen  
www.advo-tax-consult.de  
email: [info@advo-tax-consult.de](mailto:info@advo-tax-consult.de)

## aktuelle länderübergreifende Informationen zu Recht und Steuern

### Erbschafts- und Schenkungssteuer in Deutschland – die anstehende Reform Auswirkungen der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

*Ein Beitrag von Andreas Kuschel, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht,  
Rechtsanwälte Kuschel & Kollegen, Friedrichshafen/Deutschland  
Juli 2015*

In Deutschland sind alle unentgeltlichen d.h. ohne Gegenleistung erhaltenen Zuwendungen nach dem Erbschaftssteuergesetz steuerpflichtig. Dazu zählen Schenkungen unter Lebenden aber auch Erbschaften.

Das trifft vor allem solche Erben hart, die ein Unternehmen oder eine Unternehmensbeteiligung erhalten. Auch bäuerliche Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Handwerksbetriebe und mittlere Unternehmen zählen dazu.

Die Steuerlast ermittelt sich dabei grundsätzlich nach dem Verwandtschaftsgrund zum Schenker oder Erblasser, wobei unterschiedliche Freibeträge und Steuersätze gelten, wie die nachfolgenden Tabellen verdeutlichen.

#### Freibeträge

Steuerklasse	Verwandtschaftsgrad	Freibetrag
I	Ehegatten, Lebenspartner	500.000,00 €
I	Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener (Stief-) Kinder	400.000,00 €
I	Enkel	200.000,00 €
I	Eltern, Großeltern	100.000,00 €
II	Eltern, Voreltern, Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehepartner	20.000,00 €
III	Sonstige Personen	20.000,00 €

#### Mitglieder der ADVO-TAX-CONSULT EWIV sind (alphabetisch):

**Rolf Gehriger**, Rechtsanwalt, Löwenstraße 16, CH-8280 Kreuzlingen  
**Andreas Kuschel**, Rechtsanwalt & Fachanwalt für Familienrecht, Bodenseestraße 11, D-88048 Friedrichshafen  
**Armin Preindl**, Steuerberater & Wirtschaftstreuhänder, Dr. Robert-Thyll-Str.58, A-6600 Reutte  
**Bernd Rudolph**, Rechtsanwalt, Hohenhewenstraße 61, D-78224 Singen  
**Dr. Arnold Trojer**, Rechtsanwalt, Marktplatz 10, A-6850 Dornbirn  
**Andreas Weishaupt**, Steuerberater & Buchprüfer, AGR Steuerberatungs-GmbH, Gartenstr.29, D-88212 Ravensburg  
**Geschäftsführer:** Rechtsanwalt Andreas Kuschel  
eingetragen im Handelsregister Amtsgericht Ulm HRA 631074

## Steuersätze

Erbschaft	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000,00 €	7	15	30
300.000,00 €	11	20	30
600.000,00 €	15	25	30
6.000.000,00 €	19	30	30
13.000.000,00 €	23	35	50
26.000.000,00 €	27	40	50
darüber	30	43	50

Hinterläßt beispielsweise ein Vater einem Kind (Steuerklasse I) einen Erbteil vom €1.000.000,- so sind hier nach Abzug des Freibetrages von € 400.000,- der Restbetrag von € 600.000,- mit einem Steuersatz von 15% = € 90.000,- zu versteuern.

Das stellt für den Erben in der Regel dann kein Problem dar, wenn er Bankguthaben oder Wertpapiere geerbt hat, die relativ einfach „flüssig“ zu machen sind, um die Steuer zu zahlen.

Handelt es sich dagegen um einen kleinen bäuerlichen oder Handwerksbetrieb, bei dem der Erbe wie so oft auch noch selbst beschäftigt ist, kann die aus der Substanz zu zahlende Steuer den Bestand des Unternehmens gefährden.

Dies hat der Gesetzgeber erkannt und im Erbschaftssteuergesetz in §§ 13a, 13b eine sog. Verschonungsregelung vorgenommen, die den Erben oder Schenkungsempfänger dann von der Steuer entlastet oder gar befreit, wenn er – vereinfacht ausgedrückt - den Betrieb für mindestens 5 Jahre fortführt und die bislang vorhandenen Arbeitnehmer fortbeschäftigt, wobei die Summe der in den 5 Jahren gezahlten Gehälter 400% der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten darf. Hiermit soll verhindert werden, daß der Betrieb durch Abbau von Mitarbeitern ausgeblutet wird.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, bleibt der Wert des Betriebsvermögens insgesamt bei der Ermittlung der Erbschafts- oder Schenkungssteuer unberücksichtigt.

Durch diese Regelung fühlten sich Erben von Barvermögen, die nicht verschont werden, unangemessen benachteiligt und haben Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingereicht.

Dort hat man sich – wie allseits von Juristen und einschlägig tätigen Steuerberatern vorhergesehen – im Wesentlichen dem Standpunkt der Beschwerdeführer angeschlossen.

Im Urteil vom 17. Dezember 2014 (1 BvL 21/12) führte das Gericht aus, daß die erbschaftsteuerliche **Begünstigung des Übergangs betrieblichen und land- und forstwirtschaftlichen Vermögens** sowie von Anteilen an Kapitalgesellschaften von Verfassungen wegen **im Grundsatz nicht zu beanstanden sei, sich in Teilen ihrer Ausgestaltung** durch die §§ 13a und 13b ErbStG aber als **gleichheitswidrig erweist**.

Die Bestimmungen über die Verschonung des unentgeltlichen Erwerbs begünstigten Vermögens von der Schenkung- und Erbschaftsteuer in §§ 13a und 13b ErbStG sind mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar, soweit die Verschonung über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen hinausgreift, ohne im Einzelfall eine Bedürfnisprüfung vorzusehen.

Gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen außerdem die Freistellung von der Pflicht zur Einhaltung der Lohnsummenregelung nach § 13a Abs. 1 Satz 4 ErbStG als Voraussetzung der Verschonung, soweit sie für Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten gilt, und die Regelung über das Verwaltungsvermögen in § 13b Abs. 2 Satz 1 ErbStG, soweit sie bei Vorliegen der übrigen Förderbedingungen begünstigtes Vermögen (vgl. § 13b Abs. 1 ErbStG) selbst dann insgesamt

in den Genuss des Verschonungsabschlags gelangen lässt, wenn es bis zu 50 % aus vom Gesetz als grundsätzlich nicht förderungswürdig angesehenem Verwaltungsvermögen besteht.

Allerdings **bleibt es hier bei der bloßen Feststellung der Unvereinbarkeit** der §§ 13a und 13b und des § 19 Abs. 1 ErbStG mit Art. 3 Abs. 1 GG.

**Zugleich wird die begrenzte Fortgeltung dieser Normen angeordnet und dem Gesetzgeber die Neuregelung binnen einer angemessenen Frist aufgegeben.**

Der Senat hält es danach für geboten, die §§ 13a und 13b in Verbindung mit § 19 Abs. 1 ErbStG lediglich für unvereinbar mit Art. 3 Abs. 1 GG zu erklären und zugleich deren Fortgeltung anzuordnen.

Der Gesetzgeber wird aber verpflichtet, eine Neuregelung spätestens bis zum **30. Juni 2016** zu treffen.

Diese Entscheidung hat für erhebliche Unruhe gesorgt, die aber zumindest bis zur gesetzlichen Neuregelung unbegründet ist, aber dennoch bei anstehenden Betriebs- und Hofübergaben schnelle Entscheidungen gebietet:

Denn aus der Entscheidung des BVerfG ergibt sich Folgendes:

1. **Das Wichtigste zuerst: es ändert sich vorerst nichts.**
2. Die Regelung zur Verschonung ist zwar verfassungswidrig, die **Fortgeltung** der beanstandeten Normen bis zur Neuregelung wurde **ausdrücklich angeordnet**, damit gilt bis zur Neuregelung Vertrauensschutz.
3. Die Bundesregierung muß bis zum **30.6.2016** eine Neuregelung treffen.

Bis zur Neuregelung gilt die bisherige bekannte Gesetzeslage. Liegen danach die Voraussetzungen für eine Verschonung vor, muß schnell gehandelt werden.

Durch die Medien geistern derzeit wilde Spekulationen über die von der Bundesregierung geplante Reform. Hier ist auch von einer Einzelfallbedarfsprüfung erst ab einem Wert des erhaltenen Betriebsvermögens von ca. 20 Millionen Euro die Rede. Bleibt das erhaltene Vermögen darunter und werden die bisherigen Voraussetzungen erfüllt (Fortführung von 5 Jahren und Einhaltung der Lohnsummenuntergrenze von 400%), so soll es bei der steuerlichen Verschonung bleiben.

Ob dies so in der Reform bis zum vom Gericht angeordneten Stichtag 30.6.2016 endgültig umgesetzt wird, ist mehr als fraglich.

Die Erbschafts-/Schenkungssteuer steht nämlich den Bundesländern zu. Demzufolge müssen diese im Bundesrat der Reform zustimmen. Da ihnen aber durch die im Referentenentwurf des Bundesfinanzministers vorgesehene Untergrenze erhebliche Steuerausfälle drohen, wurde bereits der Widerstand der Länder im Bundesrat in Aussicht gestellt.

Aktuell stellen sich die Reformpläne des Bundeskabinetts wie folgt dar (Stand Juli 2015):

Unternehmensvermögen soll weiterhin im Grundsatz von der Erbschaftsteuer verschont bleiben, sofern der Erbe oder der Beschenkte den Betrieb weiterführt und die Beschäftigung sichert. Nach fünf Jahren ist ein Abschlag auf die anfallende Steuer von 85 %, nach 7 Jahren sogar zu 100 % vorgesehen.

Es gibt aber wohl einige Verschärfungen:

Nunmehr sind nur noch Unternehmen mit bis zu 3 (vormals 20) Beschäftigten von der Lohnsummenregelung ausgenommen.

Zwischen 4 und 10 Mitarbeitern muß für den Abschlag von 85 % über 5 Jahre eine Lohnsumme von 250 % erreicht werden, bzw für einen völligen Erlaß 400 % Prozent in 7 Jahren.

Bei 11 bis 15 Beschäftigten gelten Lohnsummen von 300 bzw. 565 %.

Mitarbeiter im Mutterschutz oder Elternzeit, Langzeiterkrankte und Auszubildende werden dabei nicht mitgezählt.

Beträgt das übertragene Betriebsvermögen mehr als 26 Millionen Euro, wird geprüft, ob der Empfänger die Steuer nicht aus seinem Privatvermögen zahlen kann (Bedürfnisprüfung)

Dieser Schwellenwert gilt für jeden Erben oder Beschenkten. Wenn Mehrere bedacht, so richtet sich der Schwellenwert nach dem Wert des jeweiligen Anteils.

Ob dieser Entwurf das Gesetzgebungsverfahren unverändert bestehen wird, bleibt abzuwarten, Zweifel sind aufgrund der Interessen und Befindlichkeiten der Bundesländer berechtigt.

Es empfiehlt sich daher, bei Vorliegen der bisherigen gesetzlichen Voraussetzungen umgehend eine Nachfolgeregelung zu treffen, denn besser wird es - zumindest steuerrechtlich gesehen – in der Regel nie.

Schnelles Handeln ist geboten, setzten Sie sich daher möglichst umgehend mit Ihrem Ansprechpartner in der Advo-Tax-Consult in Verbindung.